

DCCS GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Juli 2008

A-8041 Graz, Sternäckerweg 44
Telefon: +43 (316) 4116 – 0
Fax: + 43 (316) 4116 – 299
Firmenbuchnummer: FN 114264 k
UID-Nr: ATU 14707708

1. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der DCCS GmbH, Raaba, nachstehend „DCCS“ genannt, richten sich nach der Bestellung, diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von DCCS schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist DCCS zum schriftlichen Widerruf berechtigt.

3. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift auszustellen und in Papierform zu übermitteln. DCCS behält sich vor, Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer zurückzuweisen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DCCS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen DCCS entgegen dem vorherigen Satz ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. DCCS kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sie dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben. Ausarbeitungen, Spezifikationen, Konzepte oder andere Dokumente, die dem Auftragnehmer von DCCS zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von DCCS. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DCCS für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die einschlägigen oder vereinbarten technischen Normen und Richtlinien einhalten.

6. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der

Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von DCCS bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor.

7. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt DCCS von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält DCCS vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. An erstellter Individualsoftware räumt der Auftragnehmer DCCS das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten ein.

8. Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist DCCS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann DCCS einen Betrag von mindestens 5 % der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten.

9. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 4. 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist die in der Bestellung angegebenen Lieferort. Darüber hinaus ist Erfüllungsort Raaba. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Graz. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. DCCS ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.

Raaba, im Juli 2008